

Untersuchungshaft bei Heranwachsenden in Baden-Württemberg¹

Uwe Jung-Pätzold

Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim

Zum 01.01.2010 trat eine von der Jugendhilfe seit fast 20 Jahren gewünschte Änderung im JGG in Kraft: § 72a JGG (Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen) gilt nun nicht mehr nur bei zur Tatzeit Jugendlichen, sondern auch bei Heranwachsenden. Jetzt ist die Jugendhilfe auch bei Erlass eines Haftbefehls gegen einen Heranwachsenden zu informieren. Sie hat damit Gelegenheit, sich zur Gestaltung der Untersuchungshaft zu äußern. In Baden-Württemberg ist diese Einflussmöglichkeit durch eine Bestimmung im ebenfalls zum 01.01.2010 in Kraft getretenen Justizvollzugsgesetzbuch jedoch so stark eingeschränkt, dass sie praktisch ins Leere läuft.

1. In Baden-Württemberg geltende Regelung und Praxis des Untersuchungshaftvollzugs für Heranwachsende bis zum 31.12.2009

Bis zum 31.12.2009 war der Vollzug der Untersuchungshaft im JGG nur knapp in § 93 geregelt, wonach die Untersuchungshaft an Jugendlichen „nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen“ (Abs. 1) werden musste. Außerdem sollte der Vollzug „erzieherisch gestaltet“ (Abs. 2) werden. § 110

¹ Bei diesem Referat handelt es sich um die überarbeitete Fassung des Fachbeitrags „Heranwachsende, Untersuchungshaft und Baden-Württemberg“, den der Referent zusammen mit Dr. Ineke Pruin, Universitäten Greifswald und Heidelberg, und Monika Jetter-Schröder, Jugendgerichtshilfe Mannheim, verfasst hat und welcher in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21 (2010), S. 301-308, erschienen ist.

Abs. 2 JGG legte fest, dass diese Regelung auch auf Heranwachsende anwendbar war, die zur Tatzeit das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.² Entsprechend wurde dem auf § 152 Abs. 1 StVollzG basierenden baden-württembergischen Strafvollstreckungsplan zufolge die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen bis zum Alter von 21 bzw. 24 Jahren (ohne Rücksicht auf die Tatzeit) in der baden-württembergischen Jugendjustizvollzugsanstalt in Adelsheim und in besonderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten in Freiburg, Stuttgart, Rastatt (Karlsruhe), Ulm, Ravensburg, Konstanz, Rottweil, Waldshut-Tiengen und Schwäbisch Gmünd vollzogen. Es galten die wenigen Regelungen zum jugendgerechten Untersuchungshaftvollzug.

Nach alter und nach neuer Rechtslage war und ist bei Jugendlichen in Haftsachen nach § 72a JGG die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Auf diese Vorschrift enthielt § 109 JGG in der Fassung bis zum 31.12.2009 keinen Verweis, so dass bei Heranwachsenden die Funktion der Jugendhilfe als Haftvermeidungs- oder Haftverkürzungshilfe nicht zum Tragen kommen konnte. Nach Meinung von Ostendorf handelte es sich hierbei „um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, da § 72a erst im Zuge der Gesetzesberatung als selbständige Norm eingeführt wurde“.³

² Das Vorhandensein lediglich marginaler gesetzlicher Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft wurde in der Vergangenheit immer wieder als völlig unzureichend kritisiert, siehe z.B. Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl. München 2009, § 93 Rn. 3; Diemer, H./Schoreit, A./Sonnen, B.-R.: Jugendgerichtsgesetz: JGG mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Kommentar, 5. Aufl. Heidelberg 2008, § 93 Rn. 4 m. w. N.; Ostendorf, H.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 8. Aufl. Baden-Baden 2009, § 93 Rn. 3.

³ Ostendorf (o. Fn. 2), § 72a Rn. 1, mit Verweis auf Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 11/5829, S. 44. Die Literatur bekräftigte, dass auch bei Heranwachsenden die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe vom Erlass und von der Vollstreckung eines Haftbefehls geboten sei, z. B. Eisenberg (o. Fn. 2), § 72a Rn. 2 m. w. N.

2. In Baden-Württemberg geltende Regelung und Praxis des Untersuchungshaftvollzugs für Heranwachsende seit dem 01.01.2010

2.1. Die Änderung des JGG

Durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (UHaftRÄndG) vom 29.07.2009⁴ hob der Bundesgesetzgeber § 93 JGG auf. Damit trug er dem Gesetz zur Föderalismusreform⁵ Rechnung, das den Regelungsbereich des Untersuchungshaftvollzugs auf die Länder übertragen hatte. Der bisherige § 93 Absatz 3 JGG wurde durch den neuen § 72b JGG (Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand) ersetzt. Zur *Vollstreckung* der Untersuchungshaft wurde § 89c eingefügt. In Satz 1 des § 89c JGG ist ausgeführt, dass bei den zur Tatzeit Jugendlichen, solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen wird. Über die Neufassung des § 110 Abs. 2 JGG wird wiederum der Bezug zu Heranwachsenden hergestellt: „Für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an zur Tatzeit Heranwachsenden gilt § 89c entsprechend.“ Darüber hinaus sieht § 89c Satz 2 JGG vor, dass die Untersuchungshaft sogar bei älteren Gefangenen, die bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt waren, nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden kann.⁶

Auch das „redaktionelle Versehen des Gesetzgebers“ wurde nach langen Jahren zum 01.01.2010 endlich beseitigt: In § 109 JGG wurde

⁴ BGBl. I S. 2274, vgl. dazu Harms, S.: Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts. Forum Strafvollzug 58 (2009), S. 13-17.

⁵ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 28.08.2006, BGBl. I S. 2034.

⁶ Der Bundesgesetzgeber wollte damit den Umstand berücksichtigen, dass Jugendstrafe an unter 18-Jährigen stets und an 18- bis 24-Jährigen regelmäßig in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung und nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug zu vollziehen ist, vgl. BR-Drucks. 829/08, S. 52.

ein Verweis auf § 72a JGG eingefügt. Aus Sicht der Jugendhilfe ist diese Änderung ausdrücklich zu begrüßen, denn junge Volljährige gehören zur ihrer Zielgruppe. Formelle Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII können und sollen – bei entsprechenden jugendhilferechtlichen Bedarfslagen – auch im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren gewährt werden. Durch Leistungen der Jugendhilfe kann dazu beigetragen werden, drohende Inhaftierung zu vermeiden.⁷ Konsequenterweise hätte in § 109 JGG auch auf die §§ 71 und 72 JGG verwiesen werden müssen, wonach der Richter die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII anregen oder die einstweilige Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe als Alternative zur Untersuchungshaft anordnen kann – dies unterblieb. Die Chance, eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Jugendhilfe für die leider in Zeiten knapper Kassen eher vernachlässigten jungen Volljährigen zu erreichen, wurde nicht genutzt. Dies ist bedauerlich, wenn man bedenkt, dass die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 41 SGB VIII mit derselben Altersgrenze versehen ist wie die Heranwachsendenregelung im JGG. SGB VIII und JGG, die nicht im gleichen Rhythmus schwingen,⁸ hätten sich an dieser Stelle annähern können. Im Rahmen einer die Unterschiede zwischen Sozialrecht und Strafrecht anerkennenden Kooperation hätten Jugendhilfe und Justiz damit einen Ansatzpunkt gefunden, auch bei jungen Volljährigen diese Unterschiede in Verantwortungsgemeinschaft zu „überwinden“.⁹

Jugendhilfeleistungen als Alternative zu Untersuchungshaft bei Heranwachsenden können somit wohl nicht auf der Basis von JGG-Regelungen gewährt (und im Rahmen von § 72 JGG über die Justizkasse abgerechnet) werden. Mit der Einführung der neuen Regelung

⁷ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Stuttgart 2007, S. 25.

⁸ Jung-Pätzold, U.: § 36a SGB VIII und die Folgen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20 (2009), S. 244.

⁹ Trenczek, T.: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert. Kommentare zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht. Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht. Fragen 49-53. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20 (2009), S. 352.

hat sich der Bundesgesetzgeber jedoch zumindest erneut zu der Einbeziehung der Heranwachsenden in jugendstrafrechtliche Bestimmungen bekannt. Für die Jugendgerichtshilfe bleibt im Rahmen des JGG nach § 72a i.V.m. § 110 Abs. 2 die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Untersuchungshaftvollzug bei Heranwachsenden.

In Baden-Württemberg ist die Einflussnahmemöglichkeit der Jugendgerichtshilfe allerdings durch das Gesetz so stark beschränkt, dass sie faktisch nicht mehr existent ist.

2.2. Das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch

Seit dem 1. Januar 2010 ist das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch als „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug“ in Kraft.¹⁰ Die Regelungen zum Justizvollzug in Baden-Württemberg wurden damit komplett (neu) kodifiziert mit einer Aufteilung in vier Bücher.¹¹ Buch 4 löste nach einer Geltungsdauer von nur 17 Monaten das bisherige baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetzbuch ab. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006¹² waren die – in Folge der Föderalismusreform zuständigen – Bundesländer aufgefordert worden, bis spätestens zum 31. Dezember 2007 eigenständige gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zu schaffen. Baden-Württemberg war das erste Bundesland, welches die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllte. Am 27.06.2007 beschloss der Landtag das „Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg“,¹³ das am 01.08.2007 in Kraft trat. Aus Sicht der Jugendhilfe etwas irritierend fand sich in diesem Gesetz direkt zu Anfang in § 2 als erste inhaltliche Ausführung die kriminalpräventive Aufgabe des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen, während der Erziehungsauftrag erst in § 21 Er-

¹⁰ Landtags-Drucks. 14/5411.

¹¹ Buch 1: Gemeinsame Regelungen und Organisation, Buch 2: Untersuchungshaftvollzug, Buch 3: Strafvollzug, Buch 4: Jugendstrafvollzug.

¹² BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006.

¹³ Landtags-Drucks. 14/1454.

wählung fand. Der Bezug zur Jugendhilfe wurde in § 15 (Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter) hergestellt und bot in Absatz 4 die gesetzlich normierte Möglichkeit, „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] so weit als möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug“ einzubeziehen.

Mit der Neufassung des Jugendstrafvollzugs in Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuches Baden-Württemberg ist nunmehr der Erziehungsauftrag prominent in § 1 gerückt. Dieser Erziehungsauftrag wird hier allerdings nicht wie im SGB VIII als umfassende Persönlichkeitsförderung, sondern wie in § 2 Abs. 1 JGG als Mittel verstanden, mit dem das Ziel der Legalbewährung erreicht werden soll. Diesem als positiv zu wertenden Auftakt folgt im weiteren Gesetzestext leider keine Regelung mehr zur Einbeziehung der Jugendhilfe in die Vollzugsgestaltung. Lediglich bei § 4 (Aufnahme und Diagnose) heißt es in Absatz 3: „Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.“

In Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuches Baden-Württemberg ist der Untersuchungshaftvollzug geregelt. Abschnitt 14 befasst sich mit dem Untersuchungshaftvollzug bei jungen Gefangenen. § 70 Buch 2 JVollzGB konkretisiert die Trennungsgrundsätze. Nach § 71 soll mit dem Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen nur betraut werden, wer hierfür geeignet und ausgebildet ist. § 72 Buch 2 JVollzGB beschreibt die Gestaltung des Vollzugs, in die die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe zur Persönlichkeitsforschung einbezogen werden sollen. Absatz 2 führt Angebote und Hilfestellungen für junge Untersuchungsgefangene auf. Bemerkenswert ist dort die Übernahme der für das SGB VIII handlungsleitenden Adjektive aus § 1 Abs. 1 SGB VIII („eigenverantwortlich“ und „gemeinschaftsfähig“). Der wenig aussagekräftige Absatz 2 des früheren § 93 JGG wird hier durchaus im Sinne der Jugendhilfe mit Substanz gefüllt. Ebenso positiv im Sinne der Jugendhilfe und der Logik des SGB VIII ist die Festschreibung der Rechtsstellung der Personensorgeberechtigten bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen zu bewer-

ten. Hervorzuheben ist weiterhin der formulierte Wille¹⁴ zur Unterbringung junger Untersuchungshaftgefangenen in Wohngruppen (§ 73 Buch 2 JVollzGB), eine zumindest gegenüber den Erwachsenen erweiterte Besuchszeit (§ 74 Abs. 1 Buch 2 JVollzGB), die Verpflichtung der Anstalt, schulische und berufliche Maßnahmen sowie Freizeitangebote vorzuhalten (§§ 75 und 76 Buch 2 JVollzGB) und das Verbot des Schusswaffengebrauchs (§ 79 Buch 2 JVollzGB).

Bei all diesen guten Ansätzen verwundert die einleitende Vorschrift zum Anwendungsbereich der Regelung für junge Untersuchungsgefangene:¹⁵

Untersuchungshäftlinge, die zur Zeit der Tat, die zur Untersuchungshaft führt, 18 Jahre oder älter waren, können nach § 69 Buch 2 JVollzGB keine der Regelungen für junge Untersuchungsgefangene in Anspruch nehmen. Bei ihnen wird die Untersuchungshaft nach den für die Erwachsenen geltenden Bestimmungen vollzogen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Erfasst sind somit diejenigen Untersuchungsgefangenen, bei denen im Fall einer Verurteilung mit Sicherheit Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.“¹⁶ Nicht erfasst sind aber die zum Tatzeitpunkt Heranwachsenden, bei denen Jugendstrafrecht fakultativ zur Anwendung kommen kann und in der Praxis auch häufig zur Anwendung kommt.

Einige Praktiker in Baden-Württemberg sind der Ansicht, dass bei Heranwachsenden, die in § 69 Buch 2 JVollzGB nicht genannt sind, eine Regelungslücke bestünde und insofern § 89c JGG gelte. Das Justizministerium sieht das allerdings ganz offensichtlich anders:

¹⁴ Wenn auch abgeschwächt durch die Formulierung „nach Möglichkeit“.

¹⁵ In der Literatur wurde die baden-württembergische Besonderheit, soweit ersichtlich, bisher von Brune, U./Müller, S.: Wohin geht der Untersuchungshaftvollzug? Zeitschrift für Rechtspolitik 42 (2009), S. 146, angesprochen.

¹⁶ Vgl. Landtags-Drucks. 14/5012 („Regierungsentwurf: Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Strafvollzug“), S. 211.

Dem nunmehr auf § 20 Buch 1 JVollzGB¹⁷ basierenden Vollstreckungsplan ist nämlich zu entnehmen, dass Untersuchungshaftgefangene, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wie die „übrigen Untersuchungshaftgefangenen“¹⁸ in Institutionen einzuweisen sind, die in der Regel nicht speziell auf den Umgang mit jungen Gefangenen ausgerichtet sind. Ein Untersuchungshaftbefehl, der vom Amtsgericht Adelsheim gegen einen zur Tatzeit 18-Jährigen ergeht, wird daher in der JVA Mannheim vollzogen.¹⁹ Besonders prekär ist diese Lage für den Vollzug der Untersuchungshaft an heranwachsenden Untersuchungshaftgefangenen in den Anstalten einzuschätzen, in denen nicht einmal (mehr) Abteilungen für junge Untersuchungshaftgefangene existieren.²⁰ Hier gibt es keine auf die Besonderheiten des Klientels der „jungen Erwachsenen“ eingestellte sozialpädagogische Betreuung. In der Regel wird es somit in diesen Anstalten an Förderlehrgängen und Grundkursen in den Handwerksberufen fehlen, die bisher bei Heranwachsenden im Nachhinein für eine spätere Ausbildung im Vollzug angerechnet werden konnten. Aus der Praxis werden ferner das Fehlen von Arbeits- (und somit Verdienst-)möglichkeiten, die fehlenden Möglichkeiten zu einem Schulbesuch, zur Teilnahme an Gesprächsgruppen oder an Sucht- und Drogenberatung sowie das Fehlen von Freizeit- und Sportangeboten für die Gruppe der Heranwachsenden berichtet. Das bedeutet, dass vermutlich nicht wenige der 18- bis 20-jährigen Untersuchungshäftlinge regelmäßig 23 Stunden am Tag in ihrer Zelle eingesperrt sind. Die sinnvollen Regelungen in § 75 Buch 2 JVollzGB zu schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und speziellen Fördermaßnahmen wie sozialem Training können nicht in Anspruch genommen werden. Somit besteht keine

¹⁷ § 20 JVollzGB Buch 1 bestimmt: „Der Vollstreckungsplan soll im Jugendstrafvollzug dazu beitragen, dass Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene getrennt werden.“ Da im Hinblick auf die Untersuchungshaft im baden-württembergischen Vollstreckungsplan keine Trennung der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen von den übrigen Erwachsenen erkennbar ist, ist fraglich, ob der Vollstreckungsplan sich an seine Ermächtigungsgrundlage hält.

¹⁸ Siehe Einweisungsplan für Baden-Württemberg, im Internet abrufbar unter http://www.vollstreckungsplan-bw.de/pls/vp/vp_anzeige?v_a_id=2356&v_back=Anzeige (Stand: 01.04.2011).

¹⁹ Die Zuführung kann allerdings in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim erfolgen.

²⁰ Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall, Konstanz, Waldshut-Tiengen.

Möglichkeit, den entsozialisierenden Folgen der Untersuchungshaft zumindest durch diese Angebote teilweise entgegenwirken zu können.

Die JVAs in Freiburg, Stuttgart, Ulm, Rottweil und Schwäbisch Gmünd sind zumindest auch für den Untersuchungshaftvollzug bei jugendlichen Häftlingen zuständig, so dass insofern hier die Möglichkeit eines jugendgerechteren Klimas besteht. Es bleibt zumindest zu hoffen, dass die durch den Wegfall des Großteils des Klientels²¹ freigewordenen Plätze in den ehemaligen Sonderabteilungen für Jugendliche und Heranwachsende in der Praxis doch noch durch Heranwachsende aufgefüllt werden.

Für die Jugendgerichtshilfe läuft damit die neue Bestimmung aus § 72a JGG i.V.m. § 110 Abs. 2 JGG weitgehend ins Leere, weil die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Untersuchungshaftvollzug bei Heranwachsenden begrenzt sind auf den Rahmen, den eine nicht auf junge Menschen spezialisierte Institution bieten kann.

3. Die Bewertung der Nichtanwendung der Regelungen für junge Gefangene auf Heranwachsende im Untersuchungshaftvollzug in Baden-Württemberg

Die Frage, wie die Nichtanwendung der Regelungen für junge Gefangene bei Heranwachsenden in der Untersuchungshaft in Baden-Württemberg zu bewerten ist, lässt sich auf mehreren Ebenen beleuchten. Dringend ist die Frage nach der Gesetzeskompetenz des Landes zu stellen. Darüber hinaus gibt es jedoch noch weitere Bereiche, die in Bezug auf die Behandlung heranwachsender Untersuchungshäftlinge diskutiert werden sollten.

3.1. Zur Frage nach der Gesetzgebungskompetenz

²¹ Die Heranwachsenden weisen bundesweit eine fast dreimal höhere U-Haft-Rate auf als Jugendliche, vgl. Ostendorf, H.: Die Praxis des U-Haftvollzugs – Daten und Fakten. Neue Kriminalpolitik 21 (2009), S. 126.

Die Regelung in § 69 Buch 2 JVollzGB widerspricht derjenigen in § 89c i.V.m. § 110 Abs. 2 JGG. Falls Baden-Württemberg mit § 69 Buch 2 JVollzGB seine Gesetzgebungskompetenz überschritten hätte, wäre diese Regelung als verfassungswidrig einzustufen. Nach der ursprünglichen Regelung des Artikels 74 GG gehörte der Strafvollzug zum Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006²² wurde er dort herausgenommen. Das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren verbleiben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, wobei das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“, das als Teil des „Strafverfahrensrechts“ gewertet werden kann, ausschließlich der Gesetzgebungskompetenz der Länder hinzugeschrieben wurde.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gilt, dass die Länder grundsätzlich keine Gesetze mehr erlassen können, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht (Art. 72 GG). Schon bestehendes Landesrecht tritt nach Art. 31 GG außer Kraft. Der Ausschluss der Heranwachsenden von der Anwendung der Vorschriften für junge Gefangene schürt das Feuer in der Diskussion²³ über die Reichweite der Länderkompetenz auf der Ebene des Untersuchungshaftvollzugs.

Fraglich ist nämlich in diesem Fall, ob der Bundesgesetzgeber mit § 89c i.V.m. § 110 Abs. 2 JGG eine Regelung geschaffen hat, die § 69 Buch 2 JVollzGB außer Kraft treten lässt. Dann müsste es sich bei der Frage, ob heranwachsende Untersuchungshäftlinge nach den für junge Untersuchungshäftlinge anwendbaren Vorschriften zu behan-

²² Siehe o. Fn. 5.

²³ Vgl. z. B. Seebode, M.: Wer regelt den Justizvollzug? Vollzugsgesetze und formelles Verfassungsrecht. Forum Strafvollzug 58 (2009), S. 7-12; Harms, S.: Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts. Forum Strafvollzug 58 (2009), S. 13-17; Oppenborn, D./Schäfersküpper, M.: Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ in Niedersachsen. Forum Strafvollzug 58 (2009), S. 21-24; Michalke, R.: Reform der Untersuchungshaft – Chance vertan? Neue juristische Wochenschrift 62 (2010), S. 17-20.

deln sind, um Verfahrensrecht, das nicht Vollzugsrecht ist, handeln. Die Gesetzgebungskompetenz läge dann beim Bund mit den in Art. 31 GG beschriebenen Folgen. Wenn es sich allerdings bei dem Gegenstand, den § 69 Buch 2 JVollzGB regelt, um eine Regelung handelt, die unter das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ fällt, wäre der Landesgesetzgeber zuständig und die bundesgesetzliche Regelung wäre insoweit unbeachtlich.

Eine Regelung auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts läge in der Bundeskompetenz. Dass § 89c JGG mit der Überschrift „Vollstreckung der Untersuchungshaft“ überschrieben ist, ist ein Hinweis darauf, dass der Bundesgesetzgeber der Ansicht ist, es sei sein Gesetzgebungsbereich berührt. Da sich die Gesetzgebungskompetenz allerdings nach dem Regelungsinhalt bestimmt, bleibt zu untersuchen, ob § 89c i.V.m. § 110 Abs. 2 JGG das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ betrifft.

Bisher wurde an den Gerichten bei Streitigkeiten um die gesetzgeberische Kompetenz im Bereich der Untersuchungshaft in erster Linie die Geltung von Maßnahmen nach § 119 StPO n. F. diskutiert, wenn es vergleichbare landesgesetzliche Regelungen gab.²⁴ In der Literatur wird derzeit zur Bestimmung der Gesetzgebungskompetenz unterschieden, ob es sich um einen Gegenstand auf dem Gebiet des den Ländern übertragenen Untersuchungshaftvollzugsrechts oder um eine Regelung auf dem Gebiet des beim Bund als Teil des gerichtlichen Verfahrens verbliebenen Untersuchungshaftrechts handelt.²⁵ Diejenigen, die eine weite Auslegung des Begriffs „Untersuchungshaftvollzugsrecht“ befürworten, grenzen danach ab, ob es sich um Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer der Untersuchungshaft an sich handelt (dann Kompetenz des Bundesgesetzge-

²⁴ Vgl. z. B. Beschluss des BVerfG, 2 BvL 16/08 vom 20.11.2008 (juris); OLG Celle, StV 2010, S. 194 f.; OLG Oldenburg, StV 2008, 195; siehe auch Seebode (o. Fn. 23).

²⁵ Vgl. z. B. Eisenberg (o. Fn. 2), § 89c Rn. 3; Harms (o. Fn. 23), S. 13; Seebode (o. Fn. 23) hält diese Abgrenzung für wenig geglückt; vgl. auch Winzer, S./Hupka, J.: Das neue niedersächsische Justizvollzugsgesetzbuch. Deutsche Richterzeitung 2008, S. 147 f.

bers) oder ob durch die fraglichen Bestimmungen das „Wie“ der Untersuchungshaft geregelt wird (dann Kompetenz des Landesgesetzgebers).²⁶ Andere legen den Begriff „Untersuchungshaftvollzugsrecht“ eng aus. Danach soll der Bundesgesetzgeber auch nach der Föderalismusreform befugt bleiben, die Grundvoraussetzungen des Untersuchungshaftvollzugs²⁷ und damit auch alle Regelungen zu treffen, die „der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, die mithin der Abwehr von Flucht, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahren dienen“. Dem Landesgesetzgeber bleibt dagegen die Ausgestaltung der Untersuchungshaft.²⁸

Es wäre verfehlt, im vorliegenden Fall davon auszugehen, es handele sich lediglich um das „Wie“ des Untersuchungshaftvollzugs. Hier geht es um die Regelung der Frage, ob Heranwachsende in den Anwendungsbereich der für Jugendliche geltenden Vorschriften einbezogen werden und ob § 110 JGG mit seinem Verweis auf 89c JGG einen Bereich regelt, der zum Gegenstand des Jugendstrafverfahrensrechts und nicht des Untersuchungshaftvollzugsrechts gehört. Deshalb sind die anhand von landesgesetzlichen Regelungen, die mit § 119 StPO n. F. kollidieren, entwickelten Grundsätze nicht ohne weiteres übertragbar.

Die Entscheidung, Heranwachsende in das Jugendstrafverfahren einzubeziehen, betrifft den persönlichen Anwendungsbereich und somit den Kernbereich eines Gesetzes, zu dem unbestritten der Bundesgesetzgeber die Kompetenz hat. Wenn der Bundesgesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, die Heranwachsenden in das Verfahren ein-

²⁶ Seebode, M.: Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ im Sinne des Art. 74 GG. HRRS 9 (2008), S. 241; ders. (o. Fn. 23), S. 7 ff; Oppenborn/Schäfersküpfer (o. Fn. 23), S. 21 ff; Winzer/Hupka (o. Fn. 25), S. 148.

²⁷ Eisenberg (o. Fn. 2), § 89c Rn. 1.

²⁸ Vgl. Kazele, N.: Anmerkung zu OLG Celle. Beschluss vom 09.02.2010. Strafverteidiger 30 (2010), S. 260; Harms (o. Fn. 23), S. 13. In diese Richtung auch Michalke (o. Fn. 23), S. 17; Bittman, F.: Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts. Neue Zeitschrift für Strafrecht 30 (2010) S. 13-14; Paeffgen, H.-U.: Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14.12.2007. Strafverteidiger 29 (2009), S. 46 ff.

zubeziehen, muss der Landesgesetzgeber diese Entscheidung bei seiner Regelung eines Teils des Verfahrensrechts²⁹ beachten und berücksichtigen. Denn es geht gerade nicht um eine Regelung, die speziell mit der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs an sich verknüpft ist, sondern mit der Frage der Einbeziehung Heranwachsender in jugendstrafrechtliche Verfahrensvorschriften. Betroffen ist also zunächst nicht in erster Linie, „wie“ die Behandlung der Heranwachsenden in der Untersuchungshaft auszugestalten ist, sondern „ob“ sie überhaupt als junge Untersuchungshaftgefangene gelten oder nicht. Damit geht es um eine Grundsatzfrage des Untersuchungshaftrechts, die richtigerweise durch den Bund und nicht durch die Länder geklärt werden muss. Die grundsätzliche Entscheidung, jugendstrafrechtliche Bestimmungen auf Heranwachsende anzuwenden, verlöre ihren Sinn und Zweck, wenn sie für jede Verfahrensstufe neu getroffen werden könnte. Deshalb muss auch der Landesgesetzgeber die allgemeine verfahrensrechtlich getroffene Entscheidung der Einbeziehung nach § 110 Abs. 2 JGG bei seinen Regelungen des Untersuchungshaftvollzugs, die insofern gewissermaßen als „besonderer“ Teil des Verfahrensrechts anzusehen sind, gegen sich gelten lassen. Er darf die wesentlichen Unterschiede zwischen Heranwachsenden und „Vollerwachsenen“, die auch bundesgesetzlich als relevant festgeschrieben sind, nicht einfach ignorieren.

Ein weiteres Argument für die Geltung der bundesgesetzlichen Regelung ist, dass die baden-württembergische Regelung gegen § 2 Abs. 1 JGG verstößt. Nach dieser Vorschrift ist das gesamte Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Damit ist auch die Untersuchungshaft bei Heranwachsenden vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Das ist allerdings nur nach der bundesgesetzlichen, nicht jedoch nach der landesgesetzlichen Vorschrift möglich.

²⁹ Das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ist unbestrittenermaßen ein Teil des Verfahrensrechts, vgl. OLG Celle, StV 2010, S. 195 mit Verweis auf die aktuelle Kommentarliteratur zum Grundgesetz.

Der Bundesgesetzgeber sah sich deshalb zu Recht zur Änderung des JGG befugt.³⁰ Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg ist demgegenüber der Ansicht, dass der Bund hier ohne die erforderliche Ermächtigung Recht gesetzt habe.³¹ Es scheint also darauf hinauszulaufen, dass das Bundesverfassungsgericht eines Tages eine Entscheidung in dieser Sache fällen wird.

Der Auffassung, dass Baden-Württemberg hier unzulässigerweise eine gesetzliche Regelung zum Nachteil Heranwachsender getroffen hat, war man auch beim 28. Deutschen Jugendgerichtstag in Münster vom 11. bis 14. September 2010. Im Arbeitskreis 15, der sich mit dem Thema Jugend-Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung befasste, wurden u.a. folgende Ergebnisse formuliert:

„Der Arbeitskreis hält die Regelung des baden-württembergischen Vollzugsgesetzbuches (§ 69 Buch 2 JVollzGB), wonach die besonderen Regelungen für junge Gefangene im Untersuchungshaftvollzug nur bis zum 18. Lebensjahr zur Anwendung kommen (also Heranwachsende ausgeschlossen sind), nicht nur für verfassungswidrig, da insoweit keine Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht, sondern sieht darüber hinaus noch den untauglichen Versuch, durch die ‚Hintertür‘ dem – bisher gescheiterten – Anliegen, Heranwachsende regelmäßig aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen, zumindest teilweise in der Praxis Geltung zu verschaffen.

Der Arbeitskreis fordert insoweit eine eindeutige Korrektur, zumal die Regelung die Bestimmung des gleichen Gesetzgebers in § 6 Buch 1 BWJVollzGB konterkariert, wonach, völkerrechtlichen Vorgaben

³⁰ Vgl. BR-Drucks. 829/08, S. 52 zu § 89c: „Für die Bestimmung verfügt der Bund über die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die Regelung bezieht sich nicht auf das allein von den Ländern zu regelnde ‚Wie‘, d. h. die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft, sondern auf die übergeordnete Art des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen im Hinblick auf die gebotene jugendgemäße Ausgestaltung des Strafverfahrens.“

³¹ Auskunft auf eine telefonische Anfrage seitens des KVJS-Landesjugendamts Baden-Württemberg im März 2010.

und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug Rechnung zu tragen ist‘. Dabei wird – offenbar bewusst – übersehen, dass die jüngste Empfehlung des Europarates [European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures] in der Rule 17‘ die ausdrückliche Forderung enthält, auch die jungen Erwachsenen einem speziellen Jugendrecht (und zwar in allen Bereichen!) zu unterstellen.³²

3.2. Zur Frage nach dem Sinn der Einbeziehung Heranwachsender in die für junge Strafgefangene geltenden Regelungen

Auch in Baden-Württemberg werden Heranwachsende, die vorher in Untersuchungshaft saßen, zum größeren Teil nach Jugendstrafrecht verurteilt. Baden-Württemberg hat zwar traditionell eine vergleichsweise geringe Quote von Verurteilungen Heranwachsender nach dem JGG. 2008 betrug diese 47 %.³³ Nur in Mecklenburg-Vorpommern war die Quote mit 46 % noch etwas geringer. Alle anderen Bundesländer lagen deutlich darüber; an der Spitze stand Schleswig-Holstein mit 89 %, der Bundesdurchschnitt lag bei 63 %. Bei näherer Betrachtung relativiert sich allerdings selbst für Baden-Württemberg das Bild: Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender bei Straßerverkehrsdelikten erfolgt zum großen Teil über das Strafbefehlsverfahren und führt deshalb zu einer Anwendung von allgemeinem Strafrecht.³⁴ Rechnet man die Straßerverkehrsdelikte aus den obigen Zahlen heraus, so lag die Quote der Verurteilungen Heranwachsender nach Jugendstrafrecht 2008 in Baden-Württemberg bei 56 %.³⁵ Damit

³² <http://dvjj.de/artikel.php?artikel=1381>

³³ Die nachfolgenden Quoten wurden anhand von Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik 2008 berechnet, siehe Konstanzer Inventar zur Sanktionsforschung 2010 (<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>) oder Dünkel, F./Pruin, I.: Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In: Dünkel, F./Grzywa, J./Horsfield, P./Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Development. Mönchengladbach 2010, S. 1557-1580.

³⁴ Siehe Pruin, I.: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007, S. 91 ff. m. w. N.

³⁵ Die nachfolgenden Zahlen stellte freundlicherweise Prof. em. Dr. W. Heinz, Konstanz, zur Verfügung.

liegt in Baden-Württemberg die Einbeziehungsquote Heranwachsender in das Jugendstrafrecht nur noch einen Prozentpunkt unter den Quoten von Sachsen, Berlin oder Brandenburg; Bundesländer, die Heranwachsende im Untersuchungshaftvollzug wie andere junge Untersuchungsgefangene behandeln.

In Untersuchungshaft geraten in der Regel diejenigen Verdächtigen, denen schwere Straftaten vorgeworfen werden. Bei schweren Straftaten wiederum wird eindeutig häufiger Jugendstrafrecht angewendet als bei leichteren Straftaten.³⁶ Man kann deshalb bei der Mehrheit der in Untersuchungshaft sitzenden Heranwachsenden davon ausgehen, dass sie nach Verurteilung ihre Strafe in einer Jugendstrafvollzugsanstalt verbüßen werden. Die Frage ist, welchen Sinn unter diesen Umständen eine vorherige nicht jugendgerechte Untersuchungshaft haben kann. Ein Vorteil könnte sein, dass der Sitz des gewählten Strafverteidigers näher ist, weil es in einem Flächenland in Anbetracht der insgesamt geringen Anzahl heranwachsender Untersuchungsgefangener naturgemäß nur relativ wenige für die Unterbringung dieser Gruppe spezialisierte Vollzugseinrichtungen gibt, in der Regel jedoch deutlich mehr Anstalten, denen die Unterbringung erwachsener Untersuchungsgefangene obliegt.

Wenn jedoch abzusehen ist, dass ein Beschuldigter zu Jugendstrafe verurteilt wird, erscheint es sachgerechter, diesen Umstand schon während der Untersuchungshaft zu berücksichtigen³⁷ und ihn in eine Vollzugseinrichtung einzuweisen, die ähnliche erzieherische Angebote bereithält, wie dies bei Jugendstrafanstalten der Fall zu sein pflegt. Hier kann der Heranwachsende besser auf die besonderen Ausbildungs- und Förderungsmöglichkeiten im Vollzug vorbereitet werden,³⁸ und gesetzlich ist vorgesehen, dass er hier auf Bedienstete stößt, die sich mit ihm und seiner besonderen Lage auskennen (vgl. § 71 Buch 2 JVollzGB). Dass durch einen Vollzug der ohne den „Schutz“ der für junge Untersuchungshäftlinge geltenden Regelung

³⁶ Pruin (o. Fn. 34), S. 66 ff. m. w. N.

³⁷ Vgl. BT-Drucks. 11/5829 (zum I. JGG-ÄndG), S. 38.

³⁸ BT-Drucks. 11/5829, S. 38.

der Heranwachsende von einer neuen Straftat wirksam abgeschreckt wird, wird bei der einhelligen Stellungnahme der Wissenschaft zu dieser Thematik heutzutage hoffentlich niemand mehr vertreten.³⁹

Auch nach kriminologischen Erkenntnissen gibt es keinen Grund, den Heranwachsenden eine weitgehende Gleichstellung mit den unter 18-Jährigen zu versagen. Heranwachsende und Jugendliche gleichen sich hinsichtlich der „Ubiquität“ und „Episodenhaftigkeit“ der Delinquenz, die als Argumente für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden.⁴⁰ Sowohl aus soziologischer als auch aus psychologischer Sicht können Heranwachsende in seltensten Fällen als „ausgereift“ angesehen werden. Verlängerungen der Bildungs- und Ausbildungswege, die Ausweitung der „Statuspassage Jugend“,⁴¹ das immer höhere Alter bei der Geburt des ersten Kindes⁴² etc. führen dazu, dass das Erreichen der zivilrechtlichen Volljährigkeit mit 18 Jahren mit Blick auf das Strafrecht nicht als Indiz für ein „Erwachsenwerden“ angesehen werden kann.⁴³

³⁹ Z.B. Heinz, W.: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19 (2008), S. 60-68, und ders.: „Bei Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen“. Fakten und Mythen der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik. Neue Kriminalpolitik 20 (2008), S. 50-59; Dünkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990, S. 124 ff.; Ostendorf, H.: Jugendstrafrecht. Reform statt Abkehr. Strafverteidiger 28 (2008), S. 148-153; Sherman, L.W./Farrington, D.P./Welch, B.C./Layton Mackenzie, D. (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention. London & New York 2002.

⁴⁰ Spiess, G.: Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Konstanz. Internetpublikation <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/Spiess-Jugendkriminalitaet-in-Deutschland-2008.pdf> (Version 12/2008), S. 10; Pruin, I.: Verantwortung für junge Volljährige. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Mönchengladbach 2008, S. 23 m. w. N.

⁴¹ Grunert, C./Krüger, H.-H.: Zum Wandel von Jugendbiographien im 20. Jahrhundert. In: Sander, U./Vollbrecht, R. (Hrsg.): Jugend im 20. Jahrhundert. Neuwied, Krefeld, Berlin 2000, S. 199. In diesem Sinne auch Hurrelmann, K.: Lebensphase Jugend. 9. Aufl. Weinheim, München 2007.

⁴² Z.B.: Office for Official Publications of the European Communities: Population Statistics. Luxembourg: European Union Publications 2006.

⁴³ Vgl. Pruin (o. Fn. 34) und dies. (o. Fn. 40), S. 206-325; Dünkel/Pruin (o. Fn. 33), S. 1557-1580, jeweils m. w. N.

„Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik sprechen dafür, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kriminalpolitisch vernünftig ist. Für viele junge Menschen hat sich die Phase des Erwachsenwerdens über das 21. Lebensjahr verlängert. Mit den differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts ist es eher als mit jenen des allgemeinen Strafrechts möglich, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen und punitiven allgemeinen Strafrechts erhöht die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation. Deshalb wird in der Wissenschaft und der Jugendkriminalrechtspflege weitaus überwiegend gefordert, ‚Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenenrecht abzuurteilen, sondern vielmehr [...] generell in das JGG einzubeziehen‘ (DVJJ [Hrsg.] Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, 1999, Forum II, These 14, S. 776), zumindest aber das Heranwachsendenstrafrecht in seinem heutigen Zuschnitt zu erhalten.“⁴⁴

Durch die Regelung des § 69 Buch 2 JVollzGB wird eine altersgerechte Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft für Heranwachsende ausgeschlossen. Es findet keine „Persönlichkeitserforschung“ in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe als Grundlage der Gestaltung des Vollzugs statt. Es gilt lediglich die sehr allgemeine Bestimmung des § 1 Buch 2 JVollzGB, wonach „bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen [...] die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen berücksichtigt“ werden.

Eine individuelle Prüfung, ob „altersgemäße Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten“ und „sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen“ (§ 72 Abs. 2 Buch 2 JVollzGB) angebracht sind, unterbleibt. Die Trennungsgrundsätze des § 70 Buch 2

⁴⁴ Heinz, W.: Sanktionierungspraxis in Deutschland Stand 2008, S. 97. In: Konstanzer Inventar zur Sanktionsforschung 2010 (<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>).

JVollzGB spielen ebenfalls keine Rolle. In der Praxis bedeutet dies, dass Heranwachsende in Untersuchungshaftabteilungen der Erwachsenenanstalten mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen gemeinsam untergebracht sind und zusammen leben (müssen). Der Untersuchungshaftvollzug für Erwachsene ist jedoch in keiner Weise auf die Bedürfnisse Heranwachsender, insbesondere wenn diese entwicklungsverzögert sind, ausgerichtet. Es mag dort zwar die eine oder andere Beschäftigungsmöglichkeit geben, die eine Anstalt oder Abteilung für junge Untersuchungsgefangene trotz § 72 Buch 2 JVollzGB nicht vorhält, insgesamt gleicht dies aber die Nachteile nicht aus. Insbesondere der Mangel an Bildungsmöglichkeiten kann gravierende Folgen nach sich ziehen. Die Jugendhilfe hat es oft mit jungen Volljährigen zu tun, die aufgrund von Brüchen und Umwegen in ihrer Biographie erst spät auf schulische Abschlüsse im Rahmen von Hilfen nach § 41 oder 13 SGB VIII hinarbeiten. Wenn ein solcher junger Volljähriger bzw. Heranwachsender in Untersuchungshaft kommt und mangels Möglichkeit seine schulische Bildung unterbrechen muss, ist sie meist auch beendet. Sollte in einer anschließenden Verurteilung eine Bewährungsstrafe ausgesprochen werden, so muss die Jugendhilfe mühsam versuchen, die durch die Untersuchungshaft im Erwachsenenvollzug verpassten Chancen wieder herzustellen. Junge SGB II-Empfänger rekrutieren sich oft aus Abbrechern von Jugendhilfeleistungen und Haftentlassenen. Die baden-württembergische Regelung zur Untersuchungshaft Heranwachsender ist dazu geeignet, in manchen Fällen beide Komponenten zusammen zu bringen.

Auch ein altersadäquater Umgang des Personals mit den Heranwachsenden im Erwachsenenvollzug ist nicht sichergestellt. Die Regelung des § 71 des 2. Buches gilt eben auch nur für zur Tatzeit Jugendliche: „Mit dem Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll nur betraut werden, wer hierfür geeignet und ausgebildet ist“.

Schließlich läuft die erst zum 01.01.2010 im JGG getroffene Regelung, dass § 72a JGG nun auch für Heranwachsende gilt, ins Leere. Gerade weil die §§ 71 und 72 JGG für Heranwachsende weiterhin

nicht gelten, wäre es umso wichtiger, dass die Jugendhilfe Einfluss auf die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges nehmen kann.

Die beim Bundesgesetzgeber gereifte Erkenntnis, dass die Jugendgerichtshilfe eine wichtige Rolle auch bei Untersuchungshaft Heranwachsender spielt, wird durch die baden-württembergische Landesregelung konterkariert.

Da keine sachliche Begründung für die Herausnahme der Heranwachsenden genannt wird,⁴⁵ entsteht der Eindruck, Baden-Württemberg wolle mit der Regelung des § 69 Buch 2 JVollzGB seinem alten, bisher jedoch erfolglosen Anliegen der regelhaften Einbeziehung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht „durch die Hintertür“ näherkommen.⁴⁶ Der Bundesrat hat auf Initiative von Baden-Württemberg am 23. Juni 2006 einen Antrag für ein „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“⁴⁷ in den Bundestag eingebracht. Darin findet sich unter anderem der „Warnschussarrest“ und die Heraufsetzung der Höchstdauer von Jugendstrafe bei Heranwachsenden auf 15 Jahre. Dieser Heraufsetzung der Dauer der Jugendstrafe bei Heranwachsenden käme jedoch ein Ausnahmecharakter zu, denn ein Kernstück des Gesetzesantrags ist die Änderung des § 105 JGG, wonach auf eine Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht angewendet werden sollte. Nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen zum Zeitpunkt der Tat bei einem Heranwachsenden „eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung bestand und deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten“ ist, sollte nach dem Entwurf zu einem § 105 Abs. 1a JGG Jugendstrafrecht angewendet werden können.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. Landtags-Drucksache 14/5012, S. 211.

⁴⁶ Stefan Allgeier zeigt anschaulich in einem Praxisbericht, welche Auswirkungen der U-Haftvollzug Heranwachsender im Erwachsenenvollzug auf die (Nicht-)Anwendung des § 105 JGG haben kann: § 105 JGG in Baden-Württemberg ist teilweise aufgehoben? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21 (2010), S. 420-421.

⁴⁷ BT-Drucks. 16/1027.

⁴⁸ BT- Drucks. 16/1027, S. 5.

In ihrer Stellungnahme schrieb die damalige Bundesregierung: „Die Vorschläge sind in der Vergangenheit und bis heute ganz überwiegend auf eine sehr breite fachliche Kritik gestoßen. [...] Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen“.⁴⁹

Nun hat es die fachliche Kritik⁵⁰ am „Oldtimer der Hardliner“⁵¹ nicht verhindern können, dass sich die Einführung des „Warnschussarrests“ im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung findet. Ebenso steht dort die Heraufsetzung der Höchstdauer der Jugendstrafe bei Mord auf 15 Jahre. Die Initiatoren des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ haben somit auf dem Umweg über die Koalitionsverhandlungen nach der letzten Bundestagswahl einen Teilerfolg erreicht. Die regelhafte Einbeziehung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht steht jedoch nicht auf der Agenda der jetzigen Bundesregierung. Die Nichtaufnahme in den Koalitionsvertrag sowie die neuesten Änderungen im JGG mit der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen bei Heranwachsenden lassen (zu Recht) auch eine andere Richtung der derzeitigen Regierung erkennen.

In allen anderen Bundesländern werden Heranwachsende in die für junge Untersuchungshäftlinge geltenden Regelungen einbezogen. Ein Grund mag sein, dass sich die anderen Bundesländer nicht befugt fühlen, auf diesem Gebiet eine Regelung zu treffen. Erfreulicher wäre es natürlich, wenn in anderen Bundesländern die Einbeziehung Heranwachsender in die für Jugendliche geltenden Regelungen auch als sachlich richtig gesehen würde.

⁴⁹ BT- Drucks. 16/1027, S. 10.

⁵⁰ So beispielhaft Heinz („Bekämpfung der Jugendkriminalität“, o. Fn. 39), S. 60, und ders. („Bei Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen, o. Fn. 39), S. 50; Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen: Für ein rationales Jugendstrafrecht statt „Voodoo-Kriminalpolitik“! (DVJJ-Erklärung vom 11. Januar 2008). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19 (2008), S. 96-97.

⁵¹ Kreuzer, A.: Falsche Annahmen. In: ZEIT ONLINE [<http://www.zeit.de/online/2008/02/jugendstrafrecht?page=all>].

4. Fazit

Baden-Württemberg begibt sich mit der Nichtanwendung der für junge Untersuchungshäftlinge geltenden Bestimmungen auf zum Zeitpunkt der im Haftbefehl vorgeworfenen Straftat Heranwachsende auf glattes Eis. Die Vorrangstellung der landesgesetzlichen Regelung vor der konträren bundesgesetzlichen Regelung in § 89c JGG ist zu bezweifeln. Eine Herausnahme der Heranwachsenden aus jugendstrafrechtlichen Bestimmungen ist außerdem nicht sachgerecht und widerspricht internationalen Empfehlungen. Es bleibt zu hoffen, dass Baden-Württemberg seine Position überdenkt, andernfalls wird wohl das Bundesverfassungsgericht eine abschließende Entscheidung treffen müssen. Wenn Untersuchungshaft mit ihren entsozialisierenden Folgen schon nicht vermieden werden kann, dann sollte sie bei Heranwachsenden doch zumindest nach den Regelungen und in den Vollzugseinrichtungen vollzogen werden, die für ihre soziale Lage die geeigneteren sind.